

stahls überführt ist und zwar eines schweren, 'unde ingenuus sol. XXXV solvere debet' (vgl. A 67, 3 = B 40, 3; vgl. auch A 13, 2 = B 12, 2), auch dann tritt eventuell Kastration ein. Bei leichterem Diebstahl, 'unde ingenuus sol. XV componere debet', hat der Knecht drei Schillinge zu zahlen oder er erhält hundertzwanzig Schläge (vgl. A 67, 1. 2; 13, 1 = B 40, 1. 2; 12, 1). Dabei ist zu beachten, dass unter die Kategorie des schweren Diebstahls auch der eines Sklaven oder einer Magd fällt: 'Si quis servum aut ancillam furaverit, sol. XXXV culpabilis iudicetur' (A 11, 1 = B 10, 1); 'Si quis servus alienus furatus fuerit . . . sol. XXXV culpabilis iudicetur' (A 65 = B 38, 2) und dass ein Totschlag eines Sklaven einer Entwendung desselben sonst gleichgeachtet wird, vgl. A 11, 2: 'Si quis . . . porcario, si venatore, si fabro . . . valente sol. XXV (also einen wertvolleren Sklaven als den in Kapitel 1 behandelten) fura-

---

Hessels (p. 410) dem Stück gegeben hat. Der Wortlaut des Stückes ist dieser: 'Si quis cuius servus aliquid inputatum fuerit aut occiderit ancillam alienam, sol. XV culpabilis iudicetur et pretium, quod mancipius valuerit. Certe si . . . porcarios sive artificis fuerit inputatum, simili modo nobis convenit observare, si autem de operariis et minoribus mancipiis aliquid fuerit inputatum, sol. XV culpabilis iudicetur'. Sieht man hier von dem ersten Satze (bis 'valuerit') einmal ab und beachtet nur das Folgende, so ist klar, dass es sich nur um Taten handeln kann, die gegen fremde Sklaven höheren oder niederen Wertes gerichtet sind, entweder gegen Hirten und Handwerker oder gegen gewöhnliche Arbeiter. Je nachdem gegen den einen oder den anderen etwas verübt ist, ist dem Herrn desselben mehr oder weniger zu büßen. Von den beiden Bussen des Stückes muss entweder die am Anfang oder die am Ende falsch sein, vielleicht hat man dort statt 'sol. XV' eine höhere Busse (sol. XXX?) zu setzen. Die Tat aber, die damit bestraft wird, besteht darin, dass dem Sklaven 'aliquid inputatum fuerit'. Nach Lex Salica A 83 (= B 48) heisst imputare 'beschuldigen'. Offenbar ist also gemeint: wenn jemand einem Sklaven ohne Grund, nur aus Bosheit, um den Herrn zu schädigen und ihn um seinen Knecht zu bringen, etwas anhängt, sodass dieser vor Gericht gefordert, durch Ordal, wie üblich, überführt und z. B. als schuldiger Dieb getötet wird, dann hat der Verleumder diese Busse zu bezahlen, und den Knecht zu ersetzen, wenn sich nachher dessen Unschuld herausstellt. Es spricht daraus ein gewisses Misstrauen gegen den Ordalbeweis. Dazu stimmt, dass im vorhergehenden Kapitel die Vorladung Freier zum Ordal des Kesselfangs von königlicher Genehmigung abhängig gemacht wird (s. unten § V). Diese Versuche, einem Herrn seinen Knecht zu entziehen, werden mit der aus gleicher Gesinnung heraus erfolgten direkten Tötung einer fremden Magd auf eine Stufe gestellt. Man nahm wohl an, dass gegen weibliche Sklaven der Vorwurf eines Verbrechens weniger leicht als gegen männliche gerichtet wurde. Das 'inputatum fuerit' steht also im ersten Satze wie im Folgenden für 'imputaverit' und 'servus' ist in Analogie zu 'porcarios, artificis' u. s. w. in einen Casus obliquus zu versetzen.